

PERSONALREGLEMENT

Einwohnergemeinde Häutligen

mit Änderungen per 01.01.2006 und per 01.01.2008 und per 01.01.2012 und per 01.07.2013 und per 01.01.2017 per 01.01.2023 (Anhang II)

Personalreglement der

Einwohnergemeinde Häutligen

I. Rechtsverhältnis

- 1. Geltungsbereich
- **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal
- **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Häutligen wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal
 - Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
 - ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
 - Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

- Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz

- **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).
- ² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0,75% sowie 12 Anlaufstufen zusammen.
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:
- a ausgezeichnet
- b sehr gut
- c gut
- d genügend
- e ungenügend

Aufstieg

- **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren

- **Art. 7** ¹ Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:
- keine, wenn Leistung und Verhalten mit 'genügend' oder 'ungenügend' bewertet werden;
- b bis zu zwei, wenn Leistung und verhalten mit 'gut' bewertet werden:
- bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit 'sehr gut' bewertet werden.
- d bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit 'ausgezeichnet' bewertet werden.
- ² Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:
- bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit 'sehr gut'
 bewertet werden;
- b bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit 'ausgezeichnet' bewertet werden
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung

auch im vorhergehenden Jahr "ungenügend" ergab.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

- **Art. 10** ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.
- ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Angestellte

- **Art. 11** ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.
- ² Sie gehen dabei wie folgt vor:
- a) sie führen mit den Angestellten einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel

- **Art. 12** ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.
- ² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- ³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 13 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm

Art. 15 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.

Stellenausschreibung

Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 17a ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die NBU-Prämien werden je zur Hälfte von der Gemeinde und vom Versicherten getragen.

Taggeldversicherung

Art. 17 b Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die Prämien je zur Hälfte zulasten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Pensionskasse

Art. 18 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften bei der Pensionskasse Previs.

² Die Prämien werden zu 55 % von der Gemeinde und zu 45 % vom Versicherten getragen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglementes der Previs Personalvorsorgestiftung.

Sitzungsgeld

Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 20 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung

Art. 21 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kanto-

nalen Vorschriften.

Einweisung in die neue Gehaltsklasse

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamtenzum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.

² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.

Änderung Organisationsreg- Art. 23 Das Organisationsreglement vom 15. Januar 1992 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Personalreglementes wie folgt geändert (Aufhebung Beamtenstatus):

Inhaltsverzeichnis	"Beamte" wird aufgehoben
Art. 2, Abs. 1, Buchstabe c	"Beamten" wird ersetzt mit "öffentlich- rechtlichen Angestellten mit Verfügungs- gewalt"
Art. 12, Buchst. f + g letzter Satz	aufgehoben aufgehoben
Titel 2.6	aufgehoben
Art. 30	aufgehoben
Art. 31	aufgehoben
Art. 34 an.	aufgehoben, neu: Der Gemeinderat stellt das Personal mittels Verfügung (öffentlich- rechtliche Angestellte) bzw. mittels Vertrag, (privat-rechtliche Angestellte) gemäss den Bestimmungen des Personalreglementes
Art. 51, Abs. 1	"Ein vollamtlicher Beamter" wird ersetzt durch "Eine vollamtlich angestellte Person".
Art. 62	aufgehoben, neu: Die Versammlung erlässt den Anhang I im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. Aenderungen im Anhang II beschliesst der Gemeinderat.
Anhang 2	Titel aufgehoben. "Wahlorgan" ist generell
	ersetzen durch "Anstellungsorgan". Gemeindeschreiber/Gemeindekassier: "Wahlorgan: Versammlung" wird ersetzt durch "Anstellungsorgan: Gemeinderat".

Inkrafttreten

Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2000 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Besoldungsregulativ vom 5. Dezember 1997 auf.

ANHANG I - Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Häutligen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	GKL	19
b)	Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL	17
c)	AHV-Zweigstellenleiterin /AHV-Zweigstellenleiter	GKL	12

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

direkt entschädigt werden.

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres-</u> entschädigung		Stunden- entschädigung **
1.1 1.1.1 1.1.2 1.1.3	Gemeinderat Präsidentin/Präsident Vizepräsidentin/Vizepräsident übrige Mitglieder inkl. Präsident + Vizepräsident	Fr. Fr. Fr.	3'200 900 1'400	
	In den fixen Besoldungen inbegriffen ist die Vor- und Nachbereitung der Geschäfte sowie die Teil- nahme an den Gemeindeversammlungen. Ordentliche Sitzungen, repräsentative Funktionen, kurze Besprechungen und weitergehende Aktivitä- ten werden gemäss Ziffer 3.1/3.2/3.3 zusätzlich entschädigt.			
1.2	Rechnungsprüfungskommission Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen gemäss Ziffer 3.1/3.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziffer 3.3			
1.3 1.3.1 1.3.2 1.3.3	Schulkommission Präsidentin/Präsident Sekretärin/Sekretär übrige Mitglieder inkl. Präsident und Sekretärin Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen gemäss Ziffer 3.1/3.2	Fr. Fr.	450 350	
1.3.4 1.3.5 1.3.6 1.3.7	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3 zusätzlich pro Pflichtschulbesuch (Besuch mind. 2 Lektionen) pro Besuch Gemeindevertreter Sekundar- und Primarschule in Konolfingen, Entschädigungen gemäss Ziff. 3.1/3.2 Schulsekretariat	Fr.	40	Fr. 40.00
1.4	Übrige Kommissionen Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen gemäss Ziffer 3.1/3.2 Entschädigungen für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.3			
1.5	Wahlausschuss pro Proporzwahl Fr. 50 und angemessene Verpflegung			
1.6	Delegierte Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.1/3.2, soweit sie nicht durch die betreffende Institution direkt entschädigt werden			

2. Angestellte und Funktionäre

2.1	Holzverwalter fixe Jahresbesoldung von Er stellt Jahresrechnung für die erledigten Arbeiten gemäss Pflichtenheft	Fr.	100	Fr.	28
2.2	Wasseraufseher aufgehoben per 01.01.2023				
2.3 2.3.1 2.3.2 2.3.3 2.3.4 2.3.5 2.3.6 2.3.7 2.3.8	Entschädigungen nach Zeitaufwand Siegelungsbeamte / Siegelungsbeamter Wasseraufseher/Stellvertreter Strassenlampenwechsler Gemeindeweibel Ackerbauleiter Leiterin/Leiter wirtschaftliche Landesversorgung Ortsquartiermeisterin/Ortsquartiermeister übrige Funktionärinnen/Funktionäre der Gemeinde			Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.	28 28 28 28 28 28 28
2.4 2.4.1 2.4.2	Gemeinwerk Wegmeister Gemeinwerkarbeiter für die Winterdienstsarbeit wird ein Zuschlag von	Fr.	500	Fr. Fr.	29.— 28
2.4.3 2.4.4 – 2	30 % ausgerichtet Im Dienst der Gemeinde eingesetzte Maschinen/Gerätschaften werden gemäss Agroscop-Tarif entschädigt				
**)	Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten Anteil Ferien 10.64 % für 21 – 49 jährige 12.07 % für 50 – 59 jährige 14.54 % für über 60 jährige 8,33 % auf Anteil 13. Monatslohn 3,077 % auf Anteil Feiertage und Behördenmitglieder und Angestellte gemäss Anhang II ha	ben keir	nen Anspru	ch auf l	Betreu-
2.5	Schulhausabwartin + Abwartin/Abwart Liegenschaft Dorfmätteli				
2.5.1	Schulhausabwartin Entschädigung pro Stunde (im Stundenansatz ist der Anteil 13. Monatslohn enthalten). Die Auszahlung erfolgt monatlich auf Grund des durch die/den Abwartin/Abwart geltend gemachten Arbeitsaufwandes. + 10.64 % auf Anteil Ferien (= 4 Wochen) + 12.07 % auf Anteil Ferien (= 5 Wochen) + 14.54 % auf Anteil Ferien (= 6 Wochen) + 3,077 % auf Anteil Feiertage			Fr.	29
	Schulhausabwartin zusätzlich fixe Jahresbesoldung von (für Aufsichtsfunktion, Schulhaus öffnen und schliessen, etc. bei diversen Anlässen)	Fr.	1'200.—		

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

a) Tagesentschädigung / Verrichtungen während des Tages:

lohn, Ferienanteil und Feiertagsentschädigung)

28.--/Std.

max. 8 Stunden/Tag

b) Abendsitzungen pro Mitglied + Abend

Fr. 45.--

3.2 Spesenvergütungen

Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Verpflegungskosten bei ganztägigen Anlässen oder Kursen max. Fr. 25.--.

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Gemeinwerkarbeiter gemäss Ziffer 2.4.2 hievor.

Für spezielle Einsätze kann der Gemeinderat von Fall zu Fall eine angemessene Entschädigung festsetzen.

4. Allgemeines

Änderungen der Entschädigungsansätze Anhang II beschliesst der Gemeinderat. Anhang II unterliegt alle vier Jahre einer Überarbeitung.

Vom Gemeinderat am 13.12.2023 genehmigt und rückwirkend auf 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

C. Siegenthaler

Präsident

T. Wüthrich Sekretärin

within ch